

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/560 von Thomas Noack: «Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft» 2021/560

vom 11. Januar 2022

1. Text der Interpellation

Am 2. September 2021 reichte Thomas Noack die Interpellation 2021/560 «Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft stammt aus dem Jahr 1999. Für die Konzeption des Gesetzes stand damals vor allem die Ermöglichung und die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf bisher unbebauten Flächen und die Erschliessungsplanung im Fokus.

Das bestehende Gesetz und die zugehörige Verordnung wurden seither immer wieder in Bezug auf Einzelfragen angepasst. An der Grundkonzeption wurde aber nichts geändert.

Mit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes aus dem Jahr 2014, die übrigens von der Baselbieter Stimmbevölkerung mit 70% Ja Stimmen angenommen wurde, ändert sich die Aufgabenstellung signifikant. Neu liegt der Fokus primär auf der Innenentwicklung, also auf der Gestaltung der Erneuerung und Ergänzung der bereits gebauten Siedlung. Dazu sind neue Instrumente nötig, welche die Qualitäten der Quartiere mit ihren Gebäuden und dem Raum dazwischen als Lebensraum für die Menschen, die dort wohnen und arbeiten langfristig sicherstellen. Insbesondere ist der Gestaltung des öffentlichen Raums und des Freiraums zwischen den Gebäuden deutlich mehr Gewicht zu geben. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Lebensgewohnheiten und Lebensrealitäten der Menschen verändert. Neben den Auswirkungen eines veränderten Freizeitverhaltens muss der Sicherstellung der Qualitäten der Wohnungen und der Frage nach bezahlbarem Wohnraum mehr Beachtung gegeben werden. Nicht zuletzt muss das Raumplanungsgesetz in Zukunft auch flexibler auf den Wandel und die Ansprüche der Wirtschaft reagieren.

Zudem gilt es einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, um auf neue externe Herausforderungen zu reagieren. So führt der Klimawandel zu einer Zunahme der Temperaturen und damit zu einer Zunahme der Hitzeentwicklung im Siedlungsgebiet und der Trockenheit im Landschaftsraum. Er führt auch zu einer Zunahme von Extremereignissen und damit einhergehend von Naturgefahren.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets muss die Revision des RBG die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um den Landschaftswandel nachhaltig zu steuern. Eine Revision des RBG muss zudem auch die kürzlich beschlossene Verfassungsänderung zur Gemeindeautonomie berücksichtigen.

Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Wie beurteilt die Regierung den Handlungsbedarf für eine Revision des RBG?*
- *Welches wären aus Sicht der Regierung die wichtigsten Themen für eine Gesamtrevision des RBG?*
- *In welchem Zeitraum könnte eine Gesamtrevision des RBG in Angriff genommen werden?*
- *Hat das Amt für Raumplanung genügend finanzielle und personelle Mittel um eine Gesamtrevision des RBG durchzuführen?*
- *Ist die Regierung bereit, eine Gesamtrevision des RBG in Angriff zu nehmen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Ansprüche und Anforderungen an unseren Lebensraum sind einer grossen Dynamik unterworfen. Die Vorstellungen darüber, wie sich unser Siedlungs- und Landschaftsbild entwickeln soll, wie wir den Nachhaltigkeitsansprüchen gerecht werden und wie wir die notwendigen Transformationen unserer gebauten Umwelt meistern können, muss sich in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung widerspiegeln.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt die Regierung den Handlungsbedarf für eine Revision des RBG?

Ein Handlungsbedarf für eine Anpassung und Überprüfung der rechtlichen Grundlagen ist durchaus vorhanden. Ob daraus eine Gesamtrevision des kantonalen Raumplanungs- und Baurechts folgen muss oder dies besser in themenspezifischen Teilrevisionen angegangen werden soll, wäre zunächst in einer fundierten Auslegeordnung zu klären.

2. Welches wären aus Sicht der Regierung die wichtigsten Themen für eine Gesamtrevision des RBG?

Leitender Gedanke bei der Auswahl von Themen wäre die Frage, wieweit dadurch die «Innenentwicklung» unterstützt werden könnte. Innenentwicklung war nicht nur das Kernthema der letzten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, sondern verbindet sich mit konkreten Fragestellungen wie der baulichen Dichte, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der gesellschaftlichen Vorstellung über die Grenzabstände, Hitzeinseln, Aussenräumen oder der Naherholung. Es müsste bei einer Überarbeitung aber auch darum gehen, sowohl den städtischen wie auch den ländlichen Gemeinden die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht bereits vorhanden sein sollten, damit sie ihren Planungsauftrag erfüllen können.

Welche konkreten Themen eine Anpassung erfahren sollten, müsste daher eine gesamtheitliche Analyse klären.

Der Bundesrat überwies 2018 den Eidgenössischen Räten die Botschaft zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), welche das Bauen ausserhalb der Bauzonen betrifft. Derzeit ist die Vorlage der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie in der Vernehmlassung. Ob und in welchem Umfang diese Teilrevision ebenfalls Anpassungen am Raumplanungs- und Baugesetz auslösen wird, ist somit noch offen.

3. In welchem Zeitraum könnte eine Gesamtrevision des RBG in Angriff genommen werden?

Die letzte Revision des Baugesetzes, welche mit dem Erlass des Raumplanungs- und Baugesetzes abgeschlossen wurde, hat über 10 Jahre in Anspruch genommen. Heute ist festzustellen, dass die Vorgaben von Seiten des Bundes aber auch die Anforderungen der Gesellschaft an den Raum zunehmend komplexer werden. Diesen wäre bei einer Gesamtrevision Rechnung zu tragen, was mit entsprechendem Aufwand verbunden sein würde. Bei einer

Gesamtrevision wäre deshalb, wenn die letzte Gesamtrevision als Massstab genommen wird, von einem ähnlichen Zeitraum wie damals auszugehen. Dies auch unter Berücksichtigung des Einbezugs der Gemeinden.

4. Hat das Amt für Raumplanung genügend finanzielle und personelle Mittel um eine Gesamtrevision des RBG durchzuführen?

Diese Frage müsste im Rahmen der Planung einer allfälligen Gesetzesrevision geklärt werden.

An dieser Stelle ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das Amt für Raumplanung diesen Prozess nicht alleine durchführen könnte. Auf Seiten der Bau- und Umweltschutzdirektion wären mindestens die Rechtsabteilung und das Bauinspektorat genauso involviert, wobei auch dort die Ressourcen beschränkt sind. Zu beachten ist ausserdem, dass eine Gesamtrevision auch Ressourcen der Gemeinden, weiterer Direktionen sowie der betroffenen Verbände und Berufsgruppen und nicht zuletzt auch des Landrats erheblich beanspruchen würde.

5. Ist die Regierung bereit, eine Gesamtrevision des RBG in Angriff zu nehmen?

Der konkrete Anpassungsbedarf sollte, wie bei Frage 1 ausgeführt, im Rahmen einer konsolidierten Auslegeordnung geklärt werden. Erst dadurch wird eine Abwägung möglich, ob eine Gesamtrevision oder eine Anpassung im Rahmen von Teilrevisionen zielführender ist. Letztlich wird es nicht nur eine Frage des Anpassungsbedarfs als solches sein: Erfolgt eine Anpassung in Teilschritten, könnten wichtige oder aktuelle Aspekte schneller angegangen und umgesetzt werden.

Liestal, 11. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich